



Datum: 18.05.2020 Nr.: 27

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) 619

**Studierendenschaft:**

Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) 620

Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) 622

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Stellungnahme der Dekanate und nach Beschluss des Senats am 30.04.2020 hat das Präsidium am 06.05.2020 die fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1458), genehmigt (§§ 43 Abs. 3 Satz 5, 44 Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 23 APO; § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen für nicht eingeschriebene Personen hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 13.05.2020 die Genehmigung erteilt (§ 62 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 3 NHG).

Die Bekanntmachung der fünften Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) vom 07.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2020 S. 515) wird wie folgt ergänzt.

In § 22 a Abs. 1 Satz 1 APO werden nachfolgende Buchstaben f) und g) eingefügt:

„f) Ausnahmen von Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 für Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zu einer Prüfung in demselben (Teil-)Studiengang immatrikuliert waren; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;

g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;“.

---

**Studierendenschaft:**

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 16.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I 4/2020, S. 90 und Amtliche Mitteilungen I 6/2020, S. 157), wird durch Beschluss der Beauftragten vom 15.05.2020 wie folgt geändert (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 55 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 7 NHG):

**Artikel 1**

1. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6) <sup>1</sup>Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren zu fassen; Wahlen dürfen nur innerhalb von Sitzungen erfolgen. <sup>2</sup>Für das Studierendenparlament ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren grundsätzlich ausgeschlossen; ein anderes Organ oder Gremium kann durch seine Geschäftsordnung die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausschließen. <sup>3</sup>Das Umlaufverfahren muss schriftlich, fernmündlich und/oder auf elektronischem Wege mit mindestens einer fortgeschrittenen Signatur erfolgen; durch eine Geschäftsordnung kann vom Erfordernis der fortgeschrittenen Signatur abgesehen oder eine einfache Signatur vorgesehen werden. <sup>4</sup>Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; soweit dies vorgesehen ist, ist in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Abstimmung sicherzustellen. <sup>5</sup>Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der Sitzungsleitung von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist.

<sup>6</sup>Im Falle eines Widerspruchs kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden.

<sup>7</sup>Das Umlaufverfahren endet

- a) mit Ablauf der Umlauffrist oder
- b) vor Ablauf der Umlauffrist, sobald die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder zugegangen sind, oder
- c) durch Zugang eines Widerspruchs nach Satz 5.

<sup>8</sup>Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde.

<sup>9</sup>Stellt das Präsidium fest, dass das Studierendenparlament in Folge einer allgemeinen oder universitären Notlage, Pandemie oder Epidemie für mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit nicht tagen kann, kann das Studierendenparlament abweichend von Satz 2 seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. <sup>10</sup>In den in Satz 9 genannten Fällen, kann das jeweilige Präsidium festlegen, dass das Antragsrecht auf geheime Abstimmung nach Satz 4

und/oder das Widerspruchsrecht nach Satz 5 ausgeschlossen sind. <sup>11</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sitzungsleitung in einem Vermerk zu protokollieren.“

**2.** In § 12 wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Präsidium mitteilen, dass sein Mandat bis auf Widerruf ruht; solange das Mandat ruht, wird das Mandat durch die Person wahrgenommen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds als Ersatzperson nachrücken würde.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

## **Artikel 2**

Die Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; sofern die Änderung nach Artikel 1 in der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlamentes nicht bestätigt wird, tritt sie mit diesem Zeitpunkt außer Kraft; die zuvor auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse und getroffenen Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.

---

**Studierendenschaft:**

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2020 (Amtliche Mitteilungen I 3/2020, S. 33) wird durch Beschluss der Beauftragten vom 15.05.2020 wie folgt geändert (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 55 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 7 NHG):

**Artikel 1**

In § 1 werden als Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) In Fällen, in denen eine Entscheidung des Studierendenparlaments im Umlaufverfahren vorgesehen ist, trifft die Präsidentin oder der Präsident die hierfür erforderlichen Vorbereitungen.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Studierendenparlament in geeigneter Weise mit.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; sofern die Änderung nach Artikel 1 in der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlamentes nicht bestätigt wird, tritt sie mit diesem Zeitpunkt außer Kraft; die zuvor auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse und getroffenen Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.

---